
Brandschutztechnische Stellungnahme

für die Interimsbauphase (Bauabschnitt 1)

Projekt: Johannesschule
 Grünewaldstr. 13
 59846 Sundern (Sauerland)

Bauherr*innen/
Betreiber*innen: Stadt Sundern
 Rathausplatz 1
 59846 Sundern

Entwurfs-
verfasser*innen:

Ersteller*innen:

Stand: 08.04.2026

Dokumentzeichen:

Seitenanzahl: Das Dokument beinhaltet **14** Seiten und **1** Brandschutzskizzierung.

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	BAURECHTLICHE ANGABEN	4
1.2	BEREITGESTELLTE UNTERLAGEN	4
1.2.1	<i>Genehmigungen.....</i>	<i>4</i>
1.2.2	<i>Vorhandene Brandschutzkonzepte / Brandschutztechnische Stellungnahmen</i>	<i>4</i>
1.3	GESETZE – NORMEN – REGELWERKE	5
2	BESCHREIBUNG DES OBJEKTES.....	6
2.1	GEBÄUDEKONSTRUKTION	6
3	RISIKOBEWERTUNG	6
3.1	DARSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DER SCHUTZZIELE	6
3.2	RISIKOANALYSE UND BENENNUNG DER RISIKOSCHWERPUNKTE	7
4	ZU- UND DURCHFABRTEN FÜR DIE FEUERWEHR.....	7
4.1	ZUGANG ZUM GEBÄUDE	8
5	BAULICHER BRANDSCHUTZ	8
5.1	TRENNWÄNDE / TÜRÖFFNUNGEN / VERKLEIDUNGEN.....	8
5.2	NOTWENDIGE TREPPEN	9
6	RETTUNGSWEGE	9
6.1	RETTUNGSWEGE NACH BAUO NRW UND SCHULBAUR.....	9
6.2	RETTUNGSWEGKENNZEICHNUNG	10
7	SICHERHEITSTECHNISCHE ANLAGEN	10
7.1	ELEKTROAKUSTISCHE ALARMIERUNGSANLAGE/BRANDMELDEANLAGE	10
8	ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ	11
8.1	FEUERLÖSCHER	11
8.2	BRANDSCHUTZORDNUNG	11
8.3	BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE *R.....	11
8.4	SAMMELPLATZ/SAMMELSTELLE	12
8.5	FEUERWEHRPLÄNE.....	12
8.6	FLUCHT- UND RETTUNGSPLÄNE	12
8.7	VERBOT DES RAUCHENS, VON FEUER UND OFFENEM LICHT	13
9	SCHLUSSBETRACHTUNG.....	14

1 Einleitung

Die Stadt Sundern, Rathausplatz 1 in 59846 Sundern hat die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH damit beauftragt, eine schutzzielorientierte Stellungnahme für den baulichen und abwehrenden Brandschutz der Johannesschule, Grünewaldstraße 13 in 59846 Sundern, für die Interimsbauphase, Bauabschnitt 1, zu erstellen.

Die gesamte Baumaßnahme umfasst zwei Bauabschnitte (BA1 & BA2). Für den vorliegend beschriebenen Bauabschnitt 1 wird das „Alte Schulgebäude“ baulich über alle Geschosse sowie die „Turnhalle“ von den dazwischen befindlichen Gebäudeteilen (Erweiterungsbau, Neubau) getrennt, sodass die Durchgänge in die Baustelle temporär versperrt werden. In diesem Zusammenhang wird eine Containeranlage über zwei Geschosse errichtet, die bereits mit gesonderter brandschutztechnischer Stellungnahme bewertet wurde (vgl. Kapitel 1.2.2). Eine Neubewertung im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme erfolgt nicht. Zudem wird ein Gebäudeteil innerhalb der Turnhalle als Umkleidebereich temporär abgetrennt.

Im Rahmen dieser Stellungnahme werden insbesondere die Rettungswege der weiterhin in Nutzung verbleibenden Gebäudebereiche (südlich: altes Schulgebäude, nördlich: Turnhalle) sowie weitergehende Brandschutzmaßnahmen betrachtet und bewertet. (vgl. Abbildung 1)

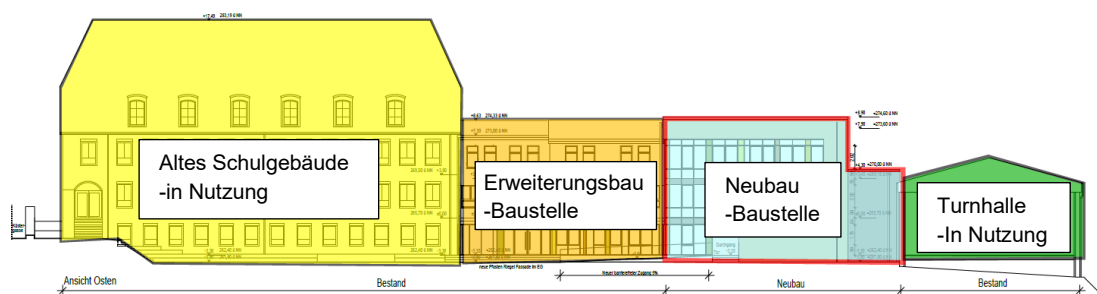


Abbildung 1 Darstellung Gebäudebereiche

Das Außengelände bleibt nahezu unverändert. Die im Rahmen des vorangegangenen ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes beschriebenen Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr werden allerdings angepasst. Die Ausführungen werden im Kapitel 4 beschrieben und in der beiliegenden Brandschutzskizzierung dargestellt.

1.1 Baurechtliche Angaben

Das Gesamtgebäude liegt in der Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern und wird unverändert gemäß § 2 (3) Punkt 4 in die Gebäudeklasse 5 (Nordrhein-Westfalen) eingestuft.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gebäude im Sinne des § 50 (2) Punkt 12 BauO NRW 2018 um einen Sonderbau (Schule). Dementsprechend wird die Schulbaurichtlinie bei der vorliegenden Bewertung hinzugezogen.

In dem Gebäude werden innerhalb einzelner Räume dauerhaft nicht mehr als 200 Personen gleichzeitig anwesend sein. Es werden auch nicht auf einen Rettungsweg mehr als 200 Personen gleichzeitig zurückgreifen. Auch sofern im Rahmen von gelegentlichen Veranstaltungen (max. 24 pro Jahr) in der Turnhalle diese Personenanzahl überschritten werden sollte, ist die Turnhalle nicht als Versammlungsraum zu bewerten. In diesem Zusammenhang wird auf den Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2024, AZ.: 53.06.04.03-000105 verwiesen.

1.2 Bereitgestellte Unterlagen

Die brandschutztechnische Stellungnahme wird auf der Grundlage der im Folgenden aufgeführten Unterlagen erstellt:

1.2.1 Genehmigungen

Zur Erstellung der brandschutztechnischen Stellungnahme wird von einer genehmigten Bestandssituation ausgegangen. Die Bewertung erfolgt im Wesentlichen auf Basis des neu genehmigten Brandschutzkonzeptes aus dem Jahre 2025.

1.2.2 Vorhandene Brandschutzkonzepte / Brandschutztechnische Stellungnahmen

Durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Dipl.-Ing. Herrn Marcel Behrens, wurde mit Datum vom 23.10.2025 ein ganzheitliches Brandschutzkonzept mit dem Dokumentenzeichen BSK-576-MBE / 4829024 / 0 erstellt.

Darüber hinaus wurde durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Sandra Krohn mit Datum vom 13.03.2026 eine brandschutztechnische Stellungnahme für die geplante Containeranlage des alten Schulgebäudes mit dem Dokumentenzeichen 576-SKR / 4829024 / 0269516980 / 100 erstellt.

1.3 Gesetze – Normen – Regelwerke

In dieser brandschutztechnischen Stellungnahme benannte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen wurden in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

- [1] Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018
- [2] Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe März 2025
- [3] Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderung an Schulen (Schulbaurichtlinie -SchulBauR) vom 17. November 2020
- [4] Muster Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR -, in der Fassung vom 10.02.2015)
- [5] Moderner Schulbau- und Unterrichtskonzepte: Empfehlungen zur Sicherstellung von Rettungswege aus Nutzungsbereichen, Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Oktober 2014 letzte Aktualisierung Mai 2015
- [6] DIN 4102-4, 2016-05-01: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- [7] DIN EN 13501-2, 2016-12-01: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen; Deutsche Fassung EN 13501-2:2016
- [8] Tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3
- [9] Brandschutzordnung –Regeln für das Erstellen und das Aushängen nach DIN 14096
- [10] Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen nach DIN 14095
- [11] Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601

Über die baurechtlichen Vorgaben hinausgehende Anforderungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, wie sie sich z.B. aus der Arbeitsstättenverordnung und den darauf aufbauenden Richtlinien sowie weitergehenden versicherungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben, sind nicht Gegenstand der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme. Es wird eine Abstimmung mit dem Versicherungsträger bzgl. dessen Anforderungen während der Bauphase angeraten.

2 Beschreibung des Objektes

Das Gebäude und seine Nutzung entsprechen der Beschreibung im ganzheitlichen Brandschutzkonzept vom 23.10.2025 (vgl. Kapitel 1.2.2).

2.1 Gebäudekonstruktion

An der Gebäudekonstruktion werden, bezogen auf den weiteren Gebäudebetrieb, keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Lediglich in Richtung des Umbaubereiches werden geschossweise die im Bestand vorhandenen Türöffnungen temporär für den Zeitraum der geplanten Baumaßnahme verschlossen und innerhalb der Turnhalle ein Gebäudebereich baulich zur Herrichtung eines Umkleidebereichs abgetrennt.

Die Abmessungen der vorliegend betrachteten und weiter in Nutzung verbleibenden Gebäudebereiche sind wie folgt:

altes Schulgebäude:

- Länge: ca. 35 m
- Breite: ca. 17 m
- Grundfläche: ca. 607 m²

Turnhalle:

- Länge: ca. 28 m
- Breite: ca. 16 m
- Grundfläche: ca. 440 m²

3 Risikobewertung

3.1 Darstellung und Beschreibung der Schutzziele

Bauliche Anlagen müssen aus brandschutztechnischer Sicht die Schutzziele der Bauordnung erfüllen.

Schutzziele bezüglich des Brandschutzes sind gemäß §§ 3 und 14 BauO NRW 2018:

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht zu gefährden,
- der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer vorzubeugen,
- wirksame Löscharbeiten und
- die Rettung von Menschen und Tieren zu ermöglichen.

3.2 Risikoanalyse und Benennung der Risikoschwerpunkte

Für die geplante Weiternutzung der Gebäudebereiche ist eine Risikobetrachtung unter Berücksichtigung der jeweils angrenzenden Baustelle erforderlich. Die Baustelle ist brandschutztechnisch öffnungsfrei abgetrennt, wodurch eine direkte Brand- oder Rauchausbreitung in die weiter in Nutzung befindlichen Bereiche effektiv verhindert wird.

Trotz dieser Maßnahme sind folgende Risikoschwerpunkte zu beachten:

1. Zugang und Fluchtwege

- Temporäre Änderungen oder Einschränkungen der Flucht- und Rettungswege durch Baustellenbewegungen (u.a. Feuerwehrezufahrt über Jägerstraße, Halle im Erdgeschoss nicht mehr Bestandteil des Rettungswegesystems)
- Sicherstellung, dass für beide Gebäudebereiche unabhängig des Umbaubereiches die Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten und gekennzeichnet sind

2. Baustellenbetrieb

- Sicherere Lagerung von brennbaren Materialien auf der Baustelle
- Zu beaufsichtigende Arbeiten mit offenem Feuer oder Schweißarbeiten, die zu lokalem Brandrisiko führen können

Durch die öffnungslose und brandschutztechnische Trennung zwischen Baustelle und der weiter in Nutzung befindlichen Bereiche wird das direkte Brandrisiko als normal eingestuft, sofern die in der vorliegenden Brandschutztechnischen Stellungnahme festgelegten Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden.

4 Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr

Die Zufahrt für den Schulbetrieb erfolgt für den Zeitraum der Umbaumaßnahme von den öffentlichen Verkehrsflächen von Westen über die Jägerstraße, an der sich die Hauptzugänge befinden. Die Turnhalle ist zudem auch über den Lockweg erreichbar. Die Bewegungsflächen der Feuerwehr befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf dem Grundstück des Schulgebäudes.

Für den Baustellenbereich wird die Feuerwehr über die Grünewaldstraße anfahren.

Zur klaren Bauabschnittstrennung und Abgrenzung von Baustelle und Betriebsbereich wird ein Baustelleneinrichtungsplan (mit u.a. Kranstellplatz, WC-Räume, Material- und Lagerräume, Transportfahrzeuge) gefertigt, dem ebenfalls die Feuerwehrflächen zu entnehmen sind.

Die Zufahrten und Erschließungswege für die Feuerwehr sind dauerhaft freihalten.

4.1 Zugang zum Gebäude

Der Hauptzugang zum südlichen Gebäudeteil (Altes Schulgebäude) erfolgt über die Jägerstraße und den dort erreichbaren Treppenraum (TRH 2). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über die Jägerstraße fußläufig südlich um das Gebäude und die dort vorhandene Treppenanlage des Treppenraums TRH 1 in den Gebäudeteil zu gelangen.

Die Turnhalle ist ebenfalls von der Jägerstraße und den auf dem Grundstück liegenden Verkehrswegen erreichbar. Es besteht ein direkter Ausgang, der gleichzeitig als Angriffsweg der Feuerwehr dient, an der nordwestlichen Gebäudeteilseite. Darüber hinaus wird ein weiterer Ausgang aus der Turnhalle errichtet, der über einen im Kreuzungsbereich der Grünewaldstraße/Lockweg befindlichen Verkehrsweg erreichbar ist. Dieser neue Ausgang ist an der südöstlichen Gebäudeseite vorgesehen.

Gemäß § 5 BauO NRW 2018, MRFIFw und VVTB NRW A 2.2.1.1 werden folgende Anforderungen an Zu- und Durchgänge von Gebäuden gestellt:

- Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

Die Anforderung an die Zugänge zum Gebäude werden erfüllt bzw. berücksichtigt.

5 Baulicher Brandschutz

5.1 Trennwände / Türöffnungen / Verkleidungen

Im Wesentlichen werden keine Änderungen an den qualifizierten Trennwänden vorgenommen. Die in den Trennwänden zum Umbaubereich vorhandenen Türöffnungen werden allerdings für die Zeit der Baumaßnahme dauerhaft verschlossen. Die Türqualitäten sind den Brandschutzplänen des Gesamtkonzeptes zu entnehmen. Zudem ist auf einen rauch- und staubdichten Verschluss zu achten.

Aufgrund der Tatsache, dass die Baustelle für die Umbauphase als andere Nutzung zu definieren ist, ist auch eine hochfeuerhemmende bauliche Trennung zwischen der Turnhalle und dem Umbaubereich vorzusehen.

In Verlängerung der hochfeuerhemmenden Trennwände zwischen dem alten Schulgebäude und dem Umbaubereich sowie zwischen der Turnhalle und dem Umbaubereich werden als Interimsmaßnahme im Freien Bauzäune errichtet. Die genaue Lage ist der Brandschutzskizzierung der Anlage zu entnehmen.

Für provisorische Wand- oder Deckendurchbrüche (z. B. Kabel- und Mediendurchführungen) sind hochfeuerhemmende Verschlüsse zu wählen.

Brandschutzverkleidungen an gefährdeten Bauteilen (Tragwerke, Kabeltrassen, Schächte) sind beizubehalten oder temporär zu ersetzen.

5.2 Notwendige Treppen

Tragende Teile notwendiger Treppen sind gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauO NRW 2018 aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen oder feuerhemmend auszuführen.

Diese Anforderung wird für die neu geplante Außentreppe der erdgeschossigen Turnhalle, die zur Sicherstellung des zweiten baulichen Rettungsweges erforderlich ist (vgl. Kapitel 6.1), berücksichtigt und umgesetzt. Es wird eine Stahl-/Gitterrostausführung vorgesehen. Auch wenn die Turnhalle erdgeschossig ausgeführt ist, ist aus Gründen des Höhenausgleichs aufgrund der hanglagigen Errichtung des Gebäudes eine Treppenanlage mit Podest erforderlich.

6 Rettungswege

6.1 Rettungswege nach BauO NRW und SchulBauR

Gemäß § 33 (1) der BauO NRW sowie Abschnitt 5.1 der SchulBauR müssen für die Gebäudebereiche jeweils zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein. Die maximal zulässige Länge eines Rettungsweges beträgt 35 m.

Die Flucht- und Rettungswege werden für den Gebäudeteil „Altes Schulgebäude“ baulich über die notwendigen Treppenräume TRH 1 und 2 entsprechend des bereits erstellten Brandschutzkonzeptes sichergestellt, wobei der dort erwähnte zusätzliche Rettungsweg über die Halle (Erweiterungsbau) nicht mehr zur Verfügung steht. Die geforderten zwei baulichen Rettungswege sind aber ungeachtet dessen vorhanden und weiterhin unverändert nutzbar. Für die Turnhalle ist im Bestand eine einflügelige Tür als direkter Ausgang ins Freie vorhanden. Ein weiterer direkter Ausgang über eine Außentreppe wird als zweiter Rettungsweg hergestellt (vgl. Kapitel 5.2).

Gemäß SchulBauR Kapitel 5.8 sind Ausgänge aus Unterrichtsräumen mindestens 0,90 m und notwendige Treppen mindestens 1,20 m breit auszuführen.

Für die neue Außentreppe ist demnach eine Breite von mind. 1,20 m vorzusehen.

Die übrigen Rettungswegbreiten werden nicht verändert. Dies gilt auch für die Rettungswegbreite im Treppenraum TRH 2. Die Zugangsbreite zum TRH 2 beträgt im 1. und 2. Obergeschoss lediglich 87 cm im Lichten. Die anschließende Treppenbreite unterschreitet die Mindestbreite nach SchulbauR mit 1,09 m um 11 cm. Diese abweichende Ausführung wurde im Rahmen des bereits erstellten Brandschutzkonzeptes bereits beschrieben. Gegen den Verbleib bestehen insbesondere aus folgenden Gründen keine Bedenken:

- Die aus diesem Verwaltungsbereich flüchtende Nutzeranzahl ist begrenzt.
- Es steht für den gesamten Gebäudebereich ein weiterer baulicher Rettungsweg zur Verfügung (TRH 1).
- Die im Verlauf vorhandene Tür wird ausgehängt.
- Die mobilen Brandlasten werden entfernt und es wird organisatorisch sichergestellt, dass keine neuen Brandlasten in diesem Bereich vorgehalten werden.

Die maximale Fluchtweglänge von 35 m wird unverändert aus allen weiterhin in Nutzung befindlichen Bereichen eingehalten.

6.2 Rettungswegkennzeichnung

Im Rahmen der aktuell geplanten Maßnahmen sind aufgrund des Wegfalls von inneren Erschließungswegen die im Gebäude vorhandenen Fluchtwegpiktogramme auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Bei Anpassungen sind die Anforderungen gemäß dem bereits erstellten und in Kapitel 1.2.2 aufgeführten Brandschutzkonzept entsprechend umzusetzen. Für die Umbauphase sind langnachleuchtende/tagesfluoreszierende Schilder aus brandschutztechnischer Sicht ausreichend.

7 Sicherheitstechnische Anlagen

7.1 Elektroakustische Alarmierungsanlage/Brandmeldeanlage

Gemäß SchulBauR 13 müssen Schulen mit einer Alarmierungsanlage ausgestattet sein.

Derzeit weisen die weiterhin in Nutzung verbleibenden Gebäudebereiche keine Alarmierungsanlage oder Brandmeldeanlage auf. Gegen den temporären Verbleib dieser Bestandsausführung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht unter folgenden Gesichtspunkten keine Bedenken:

- Die Gebäudebereiche weisen jeweils zwei bauliche Rettungswege auf, die eine selbstständige Rettung der Nutzer ermöglichen.
- Die im Rahmen des Gesamtbrandschutzkonzept benannte Maßnahme, Errichtung einer Brandmelde-/Alarmierungsanlage, wird im späteren Bauabschnitt 2 (Umnutzung zu Lernbereichen) umgesetzt.
- Die in den Gebäudeteilen bereits vorhandenen Feuerlöscher werden für die Zeit des Umbaus aufgerüstet.
- Für den Zeitraum der Umbauphase wird ein Brandschutzbeauftragter bestellt (vgl. Kapitel 8.3).

8 Organisatorischer Brandschutz

8.1 Feuerlöscher

Für die Dauer der Umbauphase ist aufgrund der erhöhten Brandgefährdung in den in Nutzung verbleibenden Gebäudebereichen sowie auf der Baustelle aufgrund des erhöhten Brandrisikos eine zusätzliche Bereitstellung von Feuerlöschern in ausreichender Anzahl und geeigneter Art sicherzustellen. Diese sind an die jeweiligen Gefährdungen (z. B. Heißenarbeiten) anzupassen.

Die erhöhte Anzahl ist auch zur Kompensation noch fehlender technischer Brandschutzeinrichtungen (u.a. noch nicht umgesetzte Errichtung der Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung) erforderlich.

Die Feuerlöscher müssen den Anforderungen der DIN EN 3-7 entsprechen.

Die Prüffristen der Feuerlöscher sind nach Herstellerangaben einzuhalten.

Zudem sind die Standorte der Feuerlöscher nach der DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

8.2 Brandschutzordnung

Die Betreiber*in der Schule hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung (Teile A und B nach DIN 14096) aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. Darin sind insbesondere die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Schule oder einzelner Bereiche, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen, erforderlich sind, festzulegen.

Die Brandschutzordnung ist im Rahmen der geplanten Maßnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum aktuell geplanten Umbauzeitpunkt noch keine Brandmelde-/Alarmierungsanlage vorhanden ist, zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Hierin ist auch die Alarmierungskette festzulegen (Wer alarmiert die Feuerwehr, wer führt die Evakuierung durch, u.ä.).

8.3 Brandschutzbeauftragte*r

Für den temporären Zeitraum der geplanten Umbaumaßnahme ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestimmen, um

- Gefährdungsbeurteilungen für die Bauphase zu erstellen/anpassen (nach Baustellenverordnung und Arbeitsschutzgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes)
- Brandschutzmaßnahmen festzulegen und zu koordinieren (z. B. Heißenarbeiten-Erlaubnisscheine sowie Stellung einer Feuerwache, Löschmittel)
- Baustellenfirmen/Baustellenpersonals zu unterweisen
 - zum Verhalten im Brandfall

- zu verwendende Baustromverteiler mit geeigneten Sicherungen und Kabeln, um eine Überlastung zu verhindern,
 - keine improvisierten Leitungen verwenden
 - Lagerung von brennbaren Stoffen (Lacke, Lösungsmittel, Gasflaschen) in geeigneten, gesicherten Bereichen.
 - Abschaltung und Sicherung von Gasleitungen, Heizungsanlagen, Batterieladestationen in der Bauzone.
- Staub- und Schmutzentwicklung beachten – Brandlast und Zündgefahr durch Staubexplosionen.
- Flucht- und Rettungswege zu überwachen
- Abstimmung mit Brandschutzdienststelle / Behörden zu übernehmen (vor Beginn der Arbeiten) sowie zwischen Betrieb und Baustelle
- tägliche Kontrolle brandgefährlicher Tätigkeiten und
- tägliche Kontrolle des Aufräumzustandes (Abfallentsorgung, keine Brennstoffansammlungen (Holz, Verpackungen, Dämmstoffe)
- Baustellenbegehungen mit Fokus auf Brandschutz (inkl. Protokollierung)

8.4 Sammelplatz/Sammelstelle

Für den Zeitraum der Umbauphase sind zwei Sammelstellen festzulegen. Eine beispielhafte Anordnung ist der Brandschutzskizzierung der Anlage zu entnehmen.

8.5 Feuerwehrpläne

Gemäß SchulBauR Punkt 14 sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die Interims-Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Zusatzerfordernisse die aus z. B. einer Gestaltungsrichtlinie der Stadt Sundern hervorgehen, sind bei Bedarf zu berücksichtigen.

8.6 Flucht- und Rettungspläne

Flucht- und Rettungswegpläne sind gemäß DIN ISO 23601 zu erstellen und an gut sichtbaren Stellen entlang der Fluchtwege, wie beispielsweise an Haupteingängen oder Treppenbereichen, anzubringen.

Die ggfls. im Bestand vorhandenen Flucht- und Rettungspläne sind aufgrund der geplanten Maßnahmen zu aktualisieren.

8.7 Verbot des Rauchens, von Feuer und offenem Licht

Für den Bauabschnitt 1 ist eine Baustellenordnung mit Brandschutzregeln wie ein Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht aufzustellen. Optional ist ein Raucherbereich im Außenbereich mit einem ausreichenden Abstand zu der Baustelle zu definieren.

Zusätzlich sind Hinweisschilder bzw. Angaben in der Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 vorhanden.

9 Schlussbetrachtung

Die vorliegende Brandschutztechnische Stellungnahme enthält für den aktuell geplanten Bauabschnitt 1 alle aus brandschutztechnischer Sicht erforderlichen Vorkehrungen für das beschriebene Objekt.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken die Baumaßnahme in der geplanten Weise umzusetzen, wenn die in dieser Brandschutztechnischen Stellungnahme aufgeführten Brandschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Besondere Ingenieurmethoden in Form von Berechnungen etc. wurde nicht durchgeführt und sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

Die Inhalte der Brandschutztechnischen Stellungnahme entsprechen der Planung für dieses Objekt und sind nicht auf andere Objekte übertragbar.

Erstellt:

08.04.2026

Brandschutzsachverständige

Bauherr*innen/
Betreiber*innen/
Entwurfsverfasser*innen